



Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon: 030 5 15 39 - 0

<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Leitfaden

für die Erstattung von Kosten der

Berufsbildung

im Berliner Baugewerbe

Stand: 01. Januar 2008



Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon: 030 5 15 39-0

<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Ansprechpartner

Geschäftsführung

E-Mail: sekretariat@sozialkasse-berlin.de
Herr Witt Telefon: 030 5 15 39-1 35
Sekretariat Frau Bittig Fax: 030 5 15 39-1 80

Betriebserfassung

E-Mail: erfassung@sozialkasse-berlin.de
Frau Kania Telefon: 030 5 15 39-1 10
Fax: 030 5 15 39-6 10

Betriebsprüfung

E-Mail: pruefer@sozialkasse-berlin.de
Frau Beiße Telefon: 030 5 15 39-1 01
Fax: 030 5 15 39-6 01

Datenverarbeitung-Organisation

E-Mail: edv@sozialkasse-berlin.de
Herr Susanto Telefon: 030 5 15 39-1 76
Fax: 030 5 15 39-6 89

Verfahrensabwicklung

Meldungen und Erstattungen

E-Mail: kk@sozialkasse-berlin.de
Frau Reinhold Telefon: 030 5 15 39-1 52
Fax: 030 5 15 39-6 52

Berufsbildung

E-Mail: hubold@sozialkasse-berlin.de
Frau Hubold Telefon: 030 5 15 39-1 78
Fax: 030 5 15 39-6 52

Elektronischer Datenaustausch

E-Mail: dta-soka@sozialkasse-berlin.de
Frau Schnöckel Telefon: 030 5 15 39-1 15
Fax: 030 5 15 39-6 15

Arbeitnehmerservicestelle

E-Mail: an-service@sozialkasse-berlin.de
Frau Schulz Telefon: 030 5 15 39-1 48
Fax: 030 5 15 39-6 48

	Seite
I Die Aufgaben der Sozialkassen	2
II Berufsbildung (tarifliche Regelung)	3
1 Gültige Tarifverträge / Verordnungen	3
2 Begriff des Auszubildenden / Erstattungsvoraussetzungen	3
3 Erstattung der Ausbildungsvergütung	4
4 Wegekostenerstattung	5
5 Erstattung der Kosten für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten	5
6 Urlaubsregelung	6
III Verfahrensablauf	7
1 An- und Abmeldung eines Auszubildenden	7
2 Erstattungsmeldung	9
2.1 Anhang „B“ für angemeldete Auszubildende	9
2.2 Umgang mit neuen Auszubildenden	9
2.3 Erstattungsantrag „BM/GA“	10
2.4 Erstattungen für das dritte Ausbildungsjahr	10
2.4 Fristen zur Erstattung von Berufsbildungskosten	11
2.5 Rückforderung zu viel gewährter Leistungen	11

I. Die Aufgaben der Sozialkassen

Die
**Sozialkasse des Berliner Baugewerbes
(Sozialkasse),**

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin,

ist eine Einrichtung von Tarifvertragsparteien des Berliner
Baugewerbes

dem
Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e.V.,
der
Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.,
dem
Landesverband Bauhandwerk Brandenburg-Berlin e. V
und der
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Die
**Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG
(ZVK),**

Wettinerstraße 7, 65179 Wiesbaden,
mit dem Büro Berlin,
Lückstraße 72/73, 10317 Berlin,

ist eine Einrichtung von Tarifvertragsparteien des
Baugewerbes

dem
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,
dem
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
und der
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Aufgaben der ZVK (SOKA-BAU)

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK) ist in den alten Bundesländern und in Berlin-West für die Sicherung der zusätzlichen Altersversorgung der gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten zuständig. Daneben wurde die ZVK aus Vereinfachungsgründen und zur Entlastung der Baubetriebe als Einzugsstelle auch für die Beiträge bestimmt, die der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK), der Gemeinnützigen Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e. V. (UKB) und der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zustehen.

Die ZVK und die ULAK sind unter dem Begriff „SOKA-BAU“ als Einrichtungen zusammengefasst.

Aufgaben der Sozialkasse

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung. Ihre räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Land Berlin. Auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen nimmt die Sozialkasse Aufgaben für das Baugewerbe wahr, um insbesondere gewerblichen Arbeitnehmern einen Ausgleich für eine Reihe von strukturbedingten Benachteiligungen zu bieten. Dazu gehört die Sicherung folgender Leistungen:

- Urlaubsvergütung
- Berufsbildungskosten
- Arbeitszeitguthaben

Die Sicherung der Ansprüche durch die Sozialkasse erfolgt zum einen dadurch, dass von den Arbeitgebern zur Erstattung beantragte Leistungen in Höhe der tariflichen Ansprüche anhand gemeldeter Anspruchsdaten erstattet werden. Zum anderen zahlt die Sozialkasse Abgeltungen und Entschädigungen von verfallenen Urlaubsansprüchen sowie Übergangshilfen direkt an die Arbeitnehmer aus.

In den übrigen Bundesländern werden vergleichbare Aufgaben von der ULAK beziehungsweise in Bayern von der UKB wahrgenommen.

II. Berufsbildung (tarifliche Regelung)

1 Geltende Tarifverträge / Verordnungen

Tarifvertragliche Regelungen

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist für die Erstattung von Ausbildungskosten gewerblicher und technisch/kaufmännischer Auszubildender zur Förderung der Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen und der Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung zuständig. Sie nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage folgender im Berliner Baugewerbe geltender allgemeinverbindlicher Tarifverträge wahr:

- Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999;
- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987;
- Tarifvertrag über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (VTV Berufsbildung) vom 01. August 1995;

(alle in der jeweils gültigen Fassung).

www.sozialkasse-berlin.de

Die Texte der Tarifverträge stehen auf der Internet-Seite der Kasse als Dokument zum Einsehen und Ausdrucken bereit: www.sozialkasse-berlin.de

Allgemeinverbindlichkeit

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverbindlichkeit ist § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Tarifverträge, in denen neben Ansprüchen der Arbeitnehmer auch die Aufgaben der Sozialkassen festgelegt sind, bewirkt, dass sich ihr Geltungsbereich auf alle baugewerblichen Arbeitgeber unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung der Arbeitgeber und auf die Arbeitnehmer unabhängig von der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft erstreckt.

Stufenausbildungsverordnung

Der Berufsausbildung im Berliner Baugewerbe liegt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I, Seite 1102), geändert durch die Verordnung vom 2. April 2004 (BGBl. I S. 522) (Stufenausbildungsverordnung) zugrunde.

2 Begriff des Auszubildenden / Erstattungs Voraussetzungen

vom Tarifvertrag erfasste Auszubildende

In den Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe sind alle Auszubildende einbezogen, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder des § 25 der Handwerksordnung (HwO) ausgebildet werden und vor Beginn dieser Ausbildungsverhältnisse

- weder beruflich tätig waren noch eine andere Berufsausbildung absolviert haben,

oder

- ohne vorangegangene Berufsausbildung beruflich tätig waren, bei der Beginn der Ausbildung aber das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,

oder

- nach vorangegangener Berufsausbildung – auch im Baugewerbe – und ggf. anschließender beruflicher Tätigkeit durch einen Betrieb des Baugewerbes ausgebildet werden, bei Beginn dieser Ausbildung aber das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Zweit-ausbildung).

Erstattungsvoraussetzungen Die Erstattung von Ausbildungskosten kann unabhängig davon erfolgen, ob ein Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag abgeschlossen wurde, wenn die Umschulungsmaßnahme den Anforderungen an eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne der Stufenausbildungsverordnung entspricht.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass ein Ausbildungsvertrag von mindestens 24 Monaten abgeschlossen wird, der Besuch der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Besuch der Berufsschule vorgesehen sind.

Bestehen bei manchen Ausbildungsmodellen Zweifel, ob die Erstattungsvoraussetzungen erfüllt sind, wenden Sie sich bitte an den für die Berufsbildung zuständigen Ansprechpartner in der Sozialkasse (siehe Seite 1 des Leitfadens).

3 Erstattung der Ausbildungsvergütung

Anspruch auf Ausbildungsvergütung

Auszubildende haben Anspruch auf eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe in den Lohn- und Gehaltstarifverträgen für das Baugewerbe festgelegt wird. Die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen werden gesondert bekannt gegeben (Rundschreiben, Internet).

Die Erstattung der Ausbildungsvergütung erfolgt maximal in Höhe der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung wie folgt:

Ausbildungsvergütungs- erstattung für *gewerblich* Auszubildende

Ausbildungs- jahr (AJ)	Gewerblich Auszubildende Erstattung durch die Sozialkasse:
1. AJ (1. - 10. Monat)	im 1. Jahr bis zum 10fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand
(11. – 12. Monat)	keine Erstattung
2. AJ (1. – 6. Monat)	im 2. Jahr bis zum 6fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand
(7. – 12. Monat)	keine Erstattung
3. AJ (1. Monat)	im 3. Jahr bis zum 1fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand

Ausbildungsvergütungs- erstattung für *techn. und kfm.* Auszubildende

Ausbildungs- jahr (AJ)	Technisch und kaufmännisch Auszubildende Erstattung durch die Sozialkasse
1. AJ (1. - 10. Monat)	im 1. Jahr bis zum 10fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand
(11. - 12. Monat)	keine Erstattung
2. AJ (1. - 4. Monat)	im 2. Jahr bis zum 4fachen der monatlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung + 20 % für Sozialaufwand
(5. - 12. Monat)	keine Erstattung
3. AJ	keine Erstattung

Als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen erfolgt die Erstattung zuzüglich in Höhe von 20 % der an den Auszubildenden gezahlten Ausbildungsvergütung (Sozialaufwandsersatzung).

4 Wegekostenerstattung

Anspruch auf Wegekostenerstattung

Auszubildende haben Anspruch auf Wegekostenerstattung gemäß § 7 Nr. 5 BRTV für jeden Tag der betrieblichen Ausbildung außerhalb des Betriebssitzes, der überbetrieblichen Ausbildung sowie für jeden Berufsschultag, an dem sie die jeweilige Ausbildungsstätte aufsuchen. Daneben bestehen keine Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung.

Die Sozialkasse erstattet die tariflichen Wegekosten zuzüglich eines Ausgleichs für die zu leistenden Sozialaufwendungen in Höhe von 20 %.

Die Erstattung erfolgt nur für Zeiten, für die auch Ausbildungsvergütung erstattet wird.

Wegekostenerstattung

Ausbildungs-jahr (AJ)	Wegekosten Erstattung durch die Sozialkasse:
1. AJ (1. - 10. Monat)	die ausgezahlten tariflichen Wegekosten pro Arbeitstag, zzgl. 20 % für Sozialaufwand, wenn der Auszubildende zur Ausbildungsstätte, zur Berufsschule oder zur Baustelle gefahren ist
(11.-12. Monat)	keine Erstattung
2. AJ (1. - 4. Monat)	die ausgezahlten tariflichen Wegekosten pro Arbeitstag, zzgl. 20 % für Sozialaufwand, wenn der Auszubildende zur Ausbildungsstätte, zur Berufsschule oder zur Baustelle gefahren ist
(5. - 6. Monat)	Erstattung nur für gewerblich Auszubildende
(7. - 12. Monat)	keine Erstattung
3. AJ (1. Monat)	Erstattung nur für gewerblich Auszubildende

5 Erstattung der Kosten für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten

Zentral zuständig für die überbetriebliche Ausbildung: BFW der Fachgemeinschaft Bau

Überbetriebliche Ausbildungsstätte (ÜAZ) ist das

Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Bau
Berlin und Brandenburg e. V.,
Belßstr. 12 in 12277 Berlin.

Meldung aller Auszubildenden an das BFW

Überbetriebliche Ausbildungskosten werden über die vorgenannte Berliner überbetriebliche Ausbildungsstätte mit der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes abgerechnet. Soweit eine bestimmte überbetriebliche Ausbildung von dieser nicht angeboten werden kann, erfolgt eine Anmeldung von Auszubildenden bei baufremden oder außerhalb Berlins gelegenen Ausbildungsstätten über die Berliner Ausbildungsstätte. Daher sind alle Ausbildungsverhältnisse der Berliner überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu melden.

Bei Besuch einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte werden je Ausbildungs-Tagewerk für die gesamte Ausbildungszeit die tariflich festgelegten Tagessätze erstattet. Wenn die überbetriebliche Ausbildung mit Übernachtung verbunden ist, werden alle Übernachtungskosten des Auszubildenden für den Lehrgangszeitraum erstattet. Ebenso werden die Fahrtkosten zur Teilnahme an einem Lehrgang erstattet.

Kostenerstattung direkt an ÜAZ

Die Kostenerstattung wird direkt zwischen der Sozialkasse und dem Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V. vorgenommen, so dass dem Ausbildungsbetrieb keine zusätzlichen Verwaltungsarbeiten entstehen. Materiell handelt es sich jedoch um die Erstattung von Kosten der ausbildenden Betriebe.

Verfahren bei Ausbildung in auswärtigen Ausbildungsstätten

Das Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V. ist für die Abrechnung der gesamten überbetrieblichen Ausbildung zuständig. Auswärtige, überbetriebliche Ausbildungsstätten senden die Rechnungen für die Berliner Auszubildenden an das Berufsförderungswerk, welches die Kostenerstattung bei der Sozialkasse beantragt. Werden die Rechnungen dem Betrieb zugesandt, muss dieser sie deshalb unbedingt an das Berufsförderungswerk weiterleiten.

6 Urlaubsregelung

Hinsichtlich des Urlaubsanspruches für Auszubildende sieht der BBTV folgende Regelungen vor:

- Der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr beträgt 30 Arbeitstage.
- Samstage gelten nicht als Arbeitstage.
- Der 24. und 31. Dezember sind ausbildungsfrei.
- Der volle Jahresurlaubsanspruch wird frühestens nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.
- Besteht das Ausbildungsverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 6 Monate, so ist für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren.
- Der anteilige Urlaubsanspruch gilt insbesondere auch, wenn das Ausbildungsverhältnis 6 oder mehr Monate besteht, es aber innerhalb der ersten Jahreshälfte eines Jahres aufgelöst wird.
- Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. Eine Urlaubsübertragung in das folgende Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Auszubildenden liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub spätestens bis zum 31. März des Folgejahres gewährt und genommen werden. Wenn der Auszubildende wegen Nichterfüllung der Wartezeit im vorangegangenen Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erworben hat, ist der Urlaub auf Verlangen des Auszubildenden zu übertragen. In diesem Fall kann der übertragene Urlaub während des ganzen Jahres gewährt und genommen werden.
- Als Urlaubsentgelt ist die Ausbildungsvergütung weiterzuzahlen.
- Der Auszubildende erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 25 v. H. des Urlaubsentgelts. Das auf einen Urlaubstag entfallende zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 1,14 v. H. der Ausbildungsvergütung, die der Bemessung des Urlaubsentgelts zugrunde liegt.
- Die Urlaubsregelung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wird unter dem Punkt „An- und Abmeldung eines Auszubildenden“ beschrieben.
- Die Erstattung der Urlaubsvergütung ist in der Erstattung der Ausbildungsvergütung enthalten.

Urlaubsvergütung ist in der Erstattung der Ausbildungsvergütung enthalten

III. Verfahrensablauf

1 An- und Abmeldung eines Auszubildenden

Anmeldung eines Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsbetrieb meldet der Sozialkasse die Einstellung eines Auszubildenden durch die Übersendung einer Kopie des von der Handwerkskammer beziehungsweise Industrie- und Handelskammer bestätigten Ausbildungsvertrages. Bei Verlängerung der Ausbildung infolge nicht bestandener Prüfung ist der Verlängerungsvertrag zu übersenden.

Alle weiteren Initiativen gehen dann von der Sozialkasse aus.

Abmeldung eines Auszubildenden mit Mitteilung „R“

Nach Beendigung der Ausbildung ist der Auszubildende abzumelden. Dazu benötigen Sie das Formular Mitteilung „R“. Fordern Sie es rechtzeitig bei uns an oder gehen Sie auf unsere Internetseite www.sozialkasse-berlin.de. Dort steht es zum Ausdruck bereit. Die ausgefüllte Mitteilung „R“ senden Sie uns dann bitte zu.

Mitteilung „R“ zur
- Resturlaubsanspruchsbe-
rechnung für volljährige
Auszubildende

- Erstattung von
Ausbildungsvergütungen
sowie Wegekosten

- Meldung für das Sozial-
kassenverfahren für
gewerbliche Arbeitnehmer

Die Mitteilung "R" hat außerdem folgende Funktionen:

- Berechnung der Resturlaubsansprüche der Auszubildenden aus der Ausbildungszeit auf Basis der mitgeteilten Daten.
- Beantragung der Erstattung der Ausbildungsvergütung für den 1. Monat des 3. Ausbildungsjahres und der Erstattung der Wegekosten für gewerblich Auszubildende.
- Mitteilung der Übernahme eines gewerblich Auszubildenden in ein gewerbliches Beschäftigungsverhältnis. Damit ist die Anmeldung als gewerblicher Arbeitnehmer für das Sozialkassenverfahren erfolgt.

Mitteilung über Urlaub

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist auf der Mitteilung „R“ die Dauer des Urlaubs mitzuteilen, die in dem Urlaubsjahr (Kalenderjahr), in welchem die Ausbildung beendet wurde, während des Ausbildungsverhältnisses entstanden und gewährt wurde (siehe Beispiel Seite 8).

Es ist darauf zu achten, dass die Angaben im Kopf der Mitteilung "R" vollständig ausgefüllt werden und das Formular rechtsverbindlich unterschrieben und mit Datum versehen ist.

Übertragung des Resturlaubs

Für Auszubildende, die im Jahr der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder bis zum 1. Juli des Folgejahres ein gewerbliches Beschäftigungsverhältnis im Baugewerbe begründen, wird auf Grundlage der Daten der Mitteilung „R“ der Resturlaubsanspruch in Tagen ermittelt und vorge tragen.

Beispiel:
Urlaubsübertrag aus der Ausbildungszeit

Ein volljähriger Arbeitnehmer beendet am 26. August 2008 seine Ausbildung und wird anschließend in ein gewerbliches Arbeitsverhältnis übernommen. (vergleiche Beispiel-Formular Seite 8)

(Schaltjahr) – 01.01.2008 bis 26.08.2008 (Urlaubsber.-Tage im Ausbildungsverhältnis)	239 UBT
30 Tage Jahresanspruch * 239 Urlaubsberechnungstage	
————— = Urlaubsanspruch:	19,59 Tage
366 Kalendertage (Schaltjahr)	
– lt. Formular Mitteilung „R“ im Ausbildungsverhältnis gewährter Urlaub	12,00 Tage
– Übertrag des Urlaubsanspruch in das gewerbliche Arbeitsverhältnis:	07,59 Tage



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstr. 72/73 • 10317 Berlin • Telefon 5 15 39-0

www.sozialkasse-berlin.de



Formular zur Meldung der Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses

Betriebskonto-Nr. / Prüfziffer

0 1 5 0 0 0 0 0

Herr Frau

Familienname: M a s t e r m a n n

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum: 0 1 . 0 1 . 1 9 8 5

Vorname: M a x

Straße, Hausnummer: M a s t e r s t r . 1 0

Ständige Heimatanschrift (Ort, Kreis): B e r l i n

Postleitzahl: 1 0 3 4 5

Arbeitnehmernummer: 8 5 0 1 0 1 1 3 0 0 6 9 9

Personal-Nr.: (falls gewünscht)

<p>Angaben zum Ausbildungsverhältnis</p> <p>Ausbildungsende technisch oder kaufmännisch sowie gewerblich Auszubildende(r) Tag Mon. Jahr 2 6 . 0 8 . 2 0 0 8 <input checked="" type="checkbox"/> mit Abschluss <input type="checkbox"/> ohne Abschluss</p> <hr/> <p>Angaben zum Urlaub</p> <p>Dem/der gewerblich Auszubildenden wurde im Kalenderjahr der Beendigung seines/ihrer Ausbildungsverhältnisses folgender Urlaub gewährt: 1 2 Tag(e)</p> <hr/> <p>Anmeldung als gewerbliche(r) Arbeitnehmer(in)</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Beschäftigt ab: 2 7 . 0 8 . 2 0 0 8</p> <p><input type="checkbox"/> Schwerbehindert (Bitte Bescheid des Versorgungsamts beifügen)</p>	<p>Erstattungsantrag</p> <p>Ich/wir beantrage(n) die Erstattung der gezahlten Ausbildungsvergütung für die/den oben genannte(n) gewerbliche(n) Auszubildende(n) für den 1. Monat des 3. Ausbildungsjahres</p> <p>EUR Monat / Jahr: 0 9 / 0 7 1 0 9 8 , 0 0 2 0 Tage Wegekosten à: 5 , 4 0 1 0 8 , 0 0 Ausbildungsvergütung / Wegekosten: 1 2 0 6 , 0 0 20 % Sozialaufwand: 2 4 1 , 2 0 Erstattungsbetrag: 1 4 4 7 , 2 0</p> <p>Ich bin/wir sind darüber informiert, dass der Erstattungsbetrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei vorhandener Leistungsrückforderung zunächst von der Sozialkasse verrechnet wird, bei Beitrags- und/oder Melde-rückständen oder Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren an das Beitragskonto bei der Einzugsstelle weitergeleitet und bei ausgeglichenem Beitragskonto auf mein/unser Bankkonto überwiesen wird. • bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ohne Abschluss im 3. Ausbildungsjahr unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Ausbildung nicht in einem anderen Betrieb zu Ende geführt wird und dass in diesem Fall dieser Betrag von der Sozialkasse zurückgefordert wird (vgl. § 19 Abs. 2 Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe). <p>Ich/wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Formular gemäß der allgemein verbindlichen Sozialkassentarifverträge. Die zur Erstattung geltend gemachten Beträge wurden der/dem Auszubildenden gewährt.</p>
---	---

Datum / Sachbearbeiter/in

08.09.2008 Lohmuster
Datum rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel

Stand: 09/2003

Weitere Beispiele zur Resturlaubsübertragung finden Sie im Leitfaden „Urlaub“



Abschlussbescheinigung Nach Bearbeitung der Mitteilung "R" erhält der Auszubildende eine Abschlussbescheinigung von der Sozialkasse zugesandt. Wurde die Ausbildung in einem Betrieb/Berlin-West abgeschlossen, gilt die Abschlussbescheinigung zugleich als Wartezeitennachweis für die Zusatzversorgung.

Urlaubsabgeltung durch den Arbeitgeber Wird keine Beschäftigung im Baugewerbe aufgenommen, so besteht für den Auszubildenden Anspruch auf Urlaubsabgeltung durch den Arbeitgeber. Abgegolten wird der noch nicht gewährte Urlaub in Höhe des während der Ausbildung entstandenen Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgeldes.

2 Erstattungsmeldung

Erstattungsmeldung: „BM/GA“ + Anhang „B“ Zur Beantragung der Erstattung der betrieblichen Berufsbildungskosten ist das Formular Betriebsmeldung Gesamtabrechnung „BM/GA“ mit dem Formular Anhang „B“ zu verwenden.

Für jeden Monat im ersten und zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr, in dem ein Ausbildungsbetrieb mindestens einen erstattungsfähigen Auszubildenden beschäftigt hat, erhält er von der Sozialkasse einen Formularsatz „BM/GA“ mit Anhang „B“. Die Erstattungen für das dritte betriebliche Ausbildungsjahr sind mit dem Formular „R“ zu beantragen.

Betriebe, die am elektronischen Datenaustausch teilnehmen, können zur Erstattungsmeldung auch den dafür vorgesehenen Datensatz verwenden.

Um Informationen zum Datenaustausch zu erhalten, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner für den elektronischen Datenaustausch (s. 1. Seite des Leitfadens).

2.1 Anhang „B“ mit angemeldeten Auszubildenden

angemeldete Auszubildende sind vorgetragen Auf dem Formular Anhang „B“ ist jeder erstattungsfähige Auszubildende des jeweiligen Erstattungs-Monats aufgeführt.

Eintragung der gewährten Ausbildungsvergütung und der Wegekosten Die gewährte Ausbildungsvergütung und die zur Erstattung beantragten Wegekosten des ausgewiesenen Erstattungs-Monats sind vom Betrieb in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.

2.2 Umgang mit neuen Auszubildenden

Anmeldung durch den Ausbildungsbetrieb auf dem Anhang „B“ bei neuen Auszubildenden Auszubildende, die noch nicht bei der Kasse angemeldet sind, können handschriftlich im Anhang "B" nachgetragen werden.

Anzugeben sind:

- Zeitraum (für jeden Monat einzeln)
- Name, Vorname des Auszubildenden
- Geburtsdatum des Auszubildenden
- Ausbildungsvergütung
- Wegekosten
- Erstattungssumme pro Auszubildenden pro Zeitraum

Ausbildungsverträge unbedingt beifügen Bei manuellem Nachtrag von Auszubildenden sind dem Anhang „B“ die fehlenden Ausbildungsverträge beizufügen. Wird der Anhang „B“ nicht entsprechend ergänzt oder wird ein Ausbildungsvertrag nicht eingereicht, kann keine Erstattung vorgenommen werden. Wurden die Ausbildungsverträge für neue Auszubildende bereits eingereicht, sollten die entsprechenden Auszubildenden auf dem Anhang „B“ mit dem Kennzeichen „AV“ (Ausbildungsvertrag bereits eingereicht) versehen werden.

2.3 Erstattungsantrag (BM/GA)

Eintragung auf dem „BM/GA“

Die Summe aller Ausbildungsvergütungen und Wegekosten des Anhangs "B" des Erstattungs-Monats ist in die vorgesehene Rubrik für Berufsbildung des Formulars „BM/GA“ zu übertragen. Weiterhin sind auf dem Formular „BM/GA“ der Betrag für die Sozialaufwendung und der Gesamterstattungsbetrag für die Berufsbildung einzutragen.

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Summe der Ausbildungsvergütungen und Wegekosten

- In das Feld „Ausbildungsvergütung/Wegekosten“ ist die Summe der Ausbildungsvergütungen und Wegekosten aller im Anhang „B“ enthaltenen Auszubildenden einzutragen.

Sozialaufwandsersatzung

- Im Feld „20 % Sozialaufwand“ ist der Sozialaufwandsersatzungsbetrag einzutragen. (20 % auf den im Feld "Ausbildungskosten /Wegekosten" genannten Betrag).

Erstattungsbetrag für Berufsbildung

- In das Feld „Berufsbildung“ ist die Summe der beiden Vorfelder einzutragen („Ausbildungsvergütung/Wegekosten“ + „20 % Sozialaufwand“).

Ermittlung des Gesamterstattungsbetrages

- In das Feld "Erstattungsbetrag (+) beziehungsweise Zahlbetrag (-)" des BM/GA-Formulars ist der Gesamterstattungsbetrag, d. h., die Summe aller im BM/GA-Formular ausgewiesenen Erstattungen zu ermitteln und einzutragen.

Der eingereichte Erstattungsantrag wird durch uns geprüft und bearbeitet. Der tarifgerechte Erstattungsbetrag wird dem Wunsch des Betriebes entsprechend überwiesen oder dem Sozialkassenbeitragskonto gutgeschrieben.

Existieren Forderungen von Seiten der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes oder der ZVK an den Betrieb, werden Erstattungsbeträge zum Ausgleich der Forderungen herangezogen.

Erstattung für Teilnehmer am Spitzenausgleichsverfahren

Nimmt der beantragende Betrieb am Spitzenausgleichsverfahren teil, findet der Erstattungsbetrag für die Berufsbildung beim Abschluss des nächsten Spitzenausgleichsintervalls Berücksichtigung. (vgl. dazu die Informationsbroschüre zum Spitzenausgleich)

2.4 Erstattungen für das dritte Ausbildungsjahr

Fristablauf für Beantragung der Ausbildungskosten

Der Antrag zur Erstattung der Ausbildungsvergütung und der Wegekosten für das dritte betriebliche Ausbildungsjahr erfolgt mit dem Formular Mitteilung „R“.

Die Erstattung ist mit der Meldung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses verknüpft, da bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes im dritten Ausbildungsjahr der Betrieb Anspruch auf die Erstattung hat, bei dem der Auszubildende zuletzt ausgebildet wurde.

2.5 Fristen zur Erstattung von Berufsbildungskosten

Fristablauf für Beantragung der Ausbildungskosten

Der Antrag zur Erstattung von Berufsbildungskosten muss spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach Entstehen der Ansprüche bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes gestellt worden sein.

Beispiel **Fristablauf:**

Der Erstattungsantrag für Ausbildungskosten aus dem Jahr 2008 muss spätestens bis zum 31.12.2010 bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eingegangen sein.

2.6 Rückforderung zu viel gewährter Leistung

Rücksprache bei Fehlern

Ergeben sich bei der Prüfung der Formulare „BM/GA“ und der Anhänge „B“ Fehler, werden Mitarbeiter der Sozialkasse nach Möglichkeit Rücksprache mit dem jeweiligen Betrieb aufnehmen, um die Fehler zu korrigieren.

Rückforderungen von Erstattungsleistungen

Kommt es aufgrund von Prüfungen, Kontrollen u. a. m. zu Rückforderungen zu viel gewährter Leistungen, so berechnet die Sozialkasse Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.